

K U N D M A C H U N G

V E R O R D N U N G

der Stadtgemeinde Traiskirchen betreffend der Abänderung der
Kanalabgabenordnung.
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat aufgrund
der §§ 3,4,5 und 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl 8230 in
der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am
11.12.1995 beschlossen, die Kanalabgabenordnung
wie folgt abzuändern:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluß an einen
öffentlichen

M i s c h w a s s e r k a n a l

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungs-
abgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasser-
kanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977,
LGBl 8230 in der derzeit geltenden Fassung,
mit 2,7026 % v. H. der auf einen Längenermeter entfallenden
Baukosten (S 6.105,25), das ist mit S 165,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der derzeit
geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes
eine Baukostensumme von S 535.888.559,00 und eine Gesamt-
länge des Mischwasserkanales von 87.775,00 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluß an einen
öffentlichen

S c h m u t z w a s s e r k a n a l

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungs-
abgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasser-
kanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der derzeit
geltenden Fassung, mit 2,9598 % v. H. der auf einen
Längenermeter entfallenden Baukosten (S 4.054,36), das ist mit
S 120,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der derzeit
geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes
eine Baukostensumme von S 17.048.582,00 und eine Gesamtlänge
des Schmutzwasserkanalnetzes von 4.205,00 lfm zugrundegelegt.

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der derzeit geltenden Fassung eine Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Kanalbenutzungsgebühren

für den
Misch-, und Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, in der derzeit geltenden Fassung, zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird
 - a) bei Mischwasserkanälen
der Einheitssatz für die Regenwasserentsorgung mit S 7,00
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit S 9,00
 - b) bei Schmutzwasserkanälen
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit S 9,00
festgesetzt.
3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit S 192,50 festgesetzt.

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im vorhinein in viertel-jährlichen Teilzahlungen und zwar bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Traiskirchen, Kontonummer lt. Zahlschein, zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt gleichzeitig mit der Hausbesitzabgabe.

E r m i t t l u n g d e r
B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von 6 Wochen nach schriftlicher Aufforderung im Gemeindeamt Traiskirchen, Abteilung Bauamt auszufüllen. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am: 12.12.1995

Abgenommen am: 27.12.1995



Krohe
Der Bürgermeister